

**Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne**

Donnerstag (Vormittag), 12. September 2019 / Jeudi matin, 12 septembre 2019

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion / Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

**91 2019.RRGR.9 Motion 006-2019 Leuenberger (Trubschachen, BDP)
EG ELG: Bewertung von Grundstücken nach dem amtlichen Wert**

**91 2019.RRGR.9 Motion 006-2019 Leuenberger (Trubschachen, PBD)
LiLPC : évaluation des immeubles à leur valeur officielle**

Präsident. Wir kommen zur Motion 91, eine Motion von Grossrat Leuenberger. Ich gebe Grossrat Leuenberger das Wort.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich verstehe, wenn einige von Ihnen den Text dieser Motion zweimal lesen musste und beim dritten Mal immer noch gewisse Grundsatzfragen hatten. Es geht um eine sehr komplexe und umfangreiche Materie. Ich versuche Ihnen aber in ein paar Minuten zu erklären, worum es geht.

Wer Ergänzungsleistungen (EL) beantragt oder EL erhält, dem wird zugemutet, dass er einen Teil seines noch existierenden Vermögens aufbraucht. Im Rahmen dieses Vermögensverzehr erhält er dann auch weniger EL. Zu diesem Vermögen wird selbstverständlich auch das Grundeigentum dazugezählt, das man hat. Das Grundeigentum wird nach bundesrechtlichen Grundsätzen zum Verkehrswert dazugerechnet. Die Kantone sind aber frei, anstelle des Verkehrswerts, den steuerrechtlichen Repartitionswert heranzuziehen. Der Kanton Bern hat dies in seinem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) getan. Er sagt, dass für nichtlandwirtschaftliche – für landwirtschaftliche sieht es anders aus – und nicht selbstbewohnte Liegenschaften der steuerrechtliche Repartitionswert gilt. Dieser Repartitionswert war bis Ende des letzten Jahres auf 100 Prozent des gültigen amtlichen Werts festgelegt. Der Repartitionswert wird offensichtlich durch die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) festgelegt. Die SSK ist ein Verein nach Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), der aus sämtlichen Steuerverwaltungen der Kantone und der Steuerverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft besteht. Die SSK hat den Repartitionswert letzten September für den Kanton Bern neu von 100 Prozent auf 155 Prozent erhöht. Das heisst, auf einen Schlag ist das Grundeigentum bei der Berechnung der EL um 155 Prozent gegenüber 100 Prozent gestiegen, 1,55-mal mehr. Und dies, Kolleginnen und Kollegen, führt in der Praxis beim Vollzug zu grössten Problemen. Weshalb? – Die amtlichen Werte, welche wir im Kanton Bern haben, bestehen schon seit längerer Zeit. Dies wissen wir in diesem Parlament. Wir haben nämlich beschlossen, dass wir die allgemeine Neubewertung von nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften in Angriff nehmen wollen, im besten Wissen darum, dass die amtlichen Werte in unserem Kanton nicht mehr den momentanen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Nicht nur, dass sie in städtischen Gebieten und in Agglomerationsgebieten mutmasslich zu tief sind, sondern auch, dass sie für ländliche Gebiete, Schwarzenburgerland, Oberes Emmental, Oberrhein und Teile des Oberlands, mutmasslich zu hoch angesetzt sind. Dies wissen wir und deshalb haben wir die allgemeine Neubewertung beschlossen.

Die Erhöhung der Repartitionswerte hat für die ländlichen Gebiete zur Folge, dass Grundstücke, welche nicht selbstbewohnt werden, bei der Bewertung der EL neu zu einem Wert angerechnet werden, welcher in vielen Fällen nicht dem Wert entspricht, den man auf dem freien Markt lösen könnte. Das Grundstück wird zu einem höheren Tarif angerechnet, zu einem höheren Wert angerechnet, als eigentlich der Verkehrswert ist. Kolleginnen und Kollegen, dies ist schlichtweg verfassungswidrig. Dies hat nämlich zur Folge, dass jemand mit einem Grundeigentum, durch den Gesetzgeber willentlich zu wenig EL erhält und gezwungen ist, das Grundeigentum auch weiterhin zu behalten, weil er es nämlich gar nicht zum Repartitionswert verkaufen kann, weil es dafür gar keinen Markt gibt.

Frau Regierungsrätin, Sie werden zu Recht sagen, dass man die Verkehrswertschätzung machen und einen tieferen Verkehrswert anrechnen lassen kann. Ja, das ist durchaus möglich. Dies ist aber, wie Sie in der Antwort ebenfalls festhalten, ausserordentlich kompliziert und aufwendig. Dies ist ein Unding, ein Unding hier in diesem Fall, dass die SSK den Repartitionswert für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke im Kanton Bern dermassen erhöht hat – die SSK wohlverstanden, welche aus meiner Optik eine schwache, demokratische Legitimation hat, welche aus meiner Optik auch keine Beschwerdemöglichkeit im direkten Vergleich hat. Man kann gegen die Kreisschreiben der SSK auch keine Beschwerde führen, sondern nur gegen Entscheide, welche auf diese Kreisschreiben basieren, und da gilt es von diesem Parlament hier drin, Kolleginnen und Kollegen, ein starkes Zeichen zu setzen, weil wir in diesem Bereich über die Bücher gehen müssen. Ich lasse mir den Vorwurf gefallen, dass ich das Ergänzungsleistungsrecht und vor allem das EG ELG als Turnpferd nahm, um eigentlich ein steuerrechtliches Problem vor das Parlament zu bringen. Dies ist aber aus meiner Optik nicht anders möglich, weil wir hier drin gegen die SSK und die Entscheide schlichtweg keine parlamentarischen Instrumente haben. *(Der Präsident bittet den Redner zum Schluss zu kommen. / Le président demande à l'orateur de conclure.)* Kolleginnen und Kollegen, im Sinne von jenen, welche auf EL angewiesen sind und zeitlebens zu einem Haus geschaut haben, bitte ich Sie, diesen Vorstoss zu überweisen.

Präsident. Das Rednerpult ist offen für Fraktionssprechende. Zuerst für die SVP, Christine Gerber.

Christine Gerber, Detligen (SVP). Im Kanton Bern wurde der Repartitionswert per 01.01.2019 angehoben, und es wurde nicht bis zur amtlichen Neubewertung zugewartet. Die Ausgangslage ist für die Betroffenen, mit nicht selbst genutzten Liegenschaften umso unangenehmer, als offensichtlich nicht klar ist, was ab dem 01.01.2020 geschehen wird. Es ist nicht verständlich, dass die SSK nicht ersucht wurde, mit der Anpassung dieses Faktors für den Kanton Bern zuzuwarten, bis die neuen amtlichen Werte festgelegt sind. Es ist für die Betroffenen eine unbefriedigende Situation. So werden wir jetzt voraussichtlich für ein einziges Jahr einen neuen Faktor für den Repartitionsfaktor haben, der doch wieder ersetzt wird. Der Regierungsrat schreibt zwar in seiner Antwort, dass diese Motion nicht umsetzbar sei, denn gegen die Anpassung dieser Werte gebe es keine rechtlichen oder demokratischen Beschwerdemöglichkeiten. Dennoch wird eine grosse Mehrheit der SVP-Fraktion diese Motion unterstützen, um zu zeigen, dass sich der Kanton Bern in dieser Angelegenheit unprofessionell verhalten hat.

Präsident. Für die SP-PSA-JUSO-Fraktion, Luc Mentha.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Die Fraktion SP-PSA-JUSO lehnt den Vorstoss ab, obwohl die Überlegungen bis zu einem gewissen Grad nachvollzogen werden können, aber er ist bundesrechtswidrig. Der Vorstoss fordert, dass bezüglich Bewertung der Liegenschaften, unbesehen davon, ob die Liegenschaft selbstbewohnt wird oder nicht, der amtliche Wert zur Anwendung gelangen soll. Soweit es um selbstbewohnte Liegenschaften geht, wird die Bewertung bereits heute nach dem amtlichen Wert vorgenommen. Diesbezüglich ist also gar kein Handlungsbedarf gegeben. Bei den nicht selbstbewohnten Liegenschaften geht dies leider nicht, weil das Bundesrecht in diesen Fällen festlegt, dass hier der Verkehrswert zu nehmen sei. Dies ist eine Regelung, welche in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) steht. Man muss in diesen Fällen auf den Verkehrswert abstellen, und in Absatz 6 desselben Artikels 17 steht: «Die Kantone können anstelle des Verkehrswertes einheitlich den für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Repartitionswert anwenden.» Damit ist klar, dass die Forderung des Vorstosses in all diesen Fällen, in denen es um nicht selbstbewohnte Liegenschaften geht, auf den amtlichen Wert abstellen soll und dass eine solche Regelung gegen Artikel 17 ELV verstösst. Die Überweisung des Vorstosses, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, bringt nichts. Eine Anpassung des EG ELG würde vom Bund gar nicht genehmigt.

Bernhard Riem, Iffwil (BDP). Wie Sie sich vorstellen können, unterstützen wir die Motion unseres Fraktionskollegen, und zwar einstimmig. Es brauchte bei mir einen ganz hellen Moment, bis ich begriff, worum es wirklich geht. Umso mehr bin ich heute überzeugt, dass hier wirklich eine Problematik vorliegt. Es ist nicht einfach ein Problem des Bundesrechts. Es sind wirklich die Änderungen bei den Ermessungsgrundlagen der eidgenössischen SSK. Die amtlichen Werte sind in mehreren Regionen des Kantons nicht weit von den Verkehrswerten entfernt. Dies ist nicht ganz so, wie wir es diskutiert

hatten, als es um die Neubewertung ging, welche in vielen Regionen nicht mehr stimmen und wesentlich höher sind. Aber es ist nicht überall so. In diesen Gebieten verursachen die höheren Repartitionswerte jedoch Ungerechtigkeiten, wie sie von Kollege Leuenberger geschildert wurden. Deshalb unterstützen wir die Motion angesichts der ganzen Problematik, die mit dem Bundesrecht besteht.

Antonio Bauen, Bern (Grüne). Auch den Grünen ist es ein Anliegen, dass die vorhandenen Werte zu den richtigen Werten beurteilt und berücksichtigt werden. Wir wissen aber schon seit längerer Zeit, dass heute auch die amtlichen Werte zum Teil völlig von der Wirklichkeit abweichen und dort überhaupt keine Toleranz herrscht. Wir hätten eigentlich schon lange Handlungsbedarf. Zum Glück wird dies jetzt langsam angegangen, aber eigentlich hätte man dort schon viel länger Handlungsbedarf gehabt. Ich möchte nicht wiederholen, was Luc Mentha gesagt hat. Wir sehen dies genauso und haben eigentlich auch den Eindruck, dass es gerade beim nichtselbstbewohnten Eigentum einen reinen Wert darstellt – ja, einen reinen Vermögenswert, obwohl es nicht angeht, den Vermögenswert dort bewahren zu können, nicht zuletzt für die Erben, weil er so bei der EL eigentlich zu wenig gewichtig berücksichtigt wird. Wir finden, es sei nicht der richtige Weg, möchten eigentlich am eingeschlagenen Weg festhalten und lehnen diese Motion einstimmig ab.

Michael Köpfli, Wohlen b. Bern (glp). Ich mache es relativ kurz. Wir lehnen den Vorstoss auch ab, einerseits, weil wir das Gefühl haben, dass er auf der falschen Ebene ist – es liegt nicht in der Kompetenz des Kantons –, andererseits vor allem, weil wir der Überzeugung sind, dass man bei der Berechnung der EL gewisse Vermögen nicht anders behandeln soll als anderes. Wenn jemand eine Immobilie hat, die er nicht selbst bewohnt – dies wurde mehrfach gesagt –, gibt es keinen Grund, weshalb diese Person früher oder mehr Anspruch auf EL haben soll, als wenn man das Geld einfach auf dem Bankkonto hätte oder sonst in einer Wertanlage. Aus diesem Grund lehnen wir den Vorstoss ab.

Präsident. Für die SP-PSA-JUSO-Fraktion, Urs Graf. (*Kurzer Unterbruch / Courte interruption*) In dem Fall erhält zuerst Adrian Haas für die FDP das Wort.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich mache es kurz. Wir unterstützen den Vorstoss einstimmig. Die Anhebung der Repartitionswerte durch die SSK führt tatsächlich im Bereich der EL zu einer unhaltbaren Situation, indem einem ärmeren Teil der Hauseigentümer Vermögen zugerechnet wird, das nur auf dem Papier besteht. Solange die Repartitionswerte nicht neu festgelegt wurden, ist deshalb bei nicht selbstgenutzten Liegenschaften auf den amtlichen Wert abzustellen, so wie dies der Motionär will.

Präsident. In dem Fall jetzt als Einzelsprecher, Urs Graf.

Urs Graf, Interlaken (SP). Samuel Leuenberger, was Sie gesagt haben, mag in Einzelfällen schon der Fall sein. Aber die Regel ist ja genau eine ganz andere. Liegenschaftseigentümer überschreiben ihre Liegenschaften möglichst frühzeitig – wegen der Dauer, weil diese bei der Berechnung der EL eine Rolle spielt – an ihre Nachkommen zum traditionell amtlichen Wert, jetzt etwas höher, um künftige Erbschaften zu schonen. Dies ist ja die Regel. Ich bin ein bisschen erstaunt über die Argumentation der bürgerlichen Seite. Sie sind ja immer der Meinung, dass Sozialhilfe, EL subsidiär sei, in zweiter Linie. Hier werden aber Geschäfte gemacht, um relativ frühzeitig zu EL zu kommen, um das eigene Vermögen nicht angreifen zu müssen. Dies ist systematisch falsch.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Ich habe nur eine Frage an Samuel Leuenberger. Ich bin selbst nicht Juristin. Aber wenn Sie die Antwort anschauen, stehen in den letzten drei Sätzen die wesentlichen Punkte. Der Antrag der Motion wurde dem entsprechenden Gremium, dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), welches immer jegliche kantonalen Regelungen noch absegnet, zur Vorprüfung übergeben. Was sagt das BSV? – Es sei nicht genehmigungsfähig. Jetzt müssen mir hier einfach ein paar Juristen sagen, ob sie die Leute des BSV für absolute Dilettanten halten, weil sie sagen, es sei nicht genehmigungsfähig. Oder haben Sie Mühe mit einer übergeordneten Instanz, welche sagt, es gehe nicht? Oder haben Sie wieder einmal auf der falschen Ebene das Gefühl, wir seien besser und gescheiter? – Dies ist doch der entscheidende Punkt. Es ist eine hochkomplexe Materie, zu welche wir alle, die wir nicht Juristen sind, im dritten Grad, einfach still sein müssen, wenn es um den Inhalt geht. Aber sagen Sie einmal, was Sie von der Vorprüfung halten. Es ist ja nicht eine Behörde von zehn Kaminfegern, welche das erste Mal eine juristische Vorlage

hat. Dies ist für mich der zentrale Punkt, und dort habe ich immer noch keine Antwort, ausser dass Sie alle sagen, dass Sie mit dem Kopf nicken wollen.

Präsident. Der Motionär möchte vor der Regierungsrätin sprechen. Samuel Leuenberger, Sie haben das Wort.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich danke Ihnen für die Diskussion. Die Antworten fallen nicht so aus, wie ich dies erwartet habe. Ich habe eine Bemerkung zuhanden der glp, welche gesagt hat, dies sei nicht die richtige Ebene. Das EG ELG ist ein kantonales Gesetz. Wer, wenn nicht der Grosse Rat, ist zuständig, um über solche Grundlagen zu diskutieren? – Ich habe noch eine zweite Bemerkung an die Regierungsrätin, unabhängig davon wie die Abstimmung zu diesem Vorstoss ausgehen wird. Ich bitte die JGK, respektive die Ausgleichskasse des Kantons Bern umgehend eine Liste mit allen Schätzern zur Verfügung zu stellen, welche solche Verkehrswerte nach Ergänzungsleistungsrecht schätzen können und somit von der Ausgleichskasse anerkannt sind. Es wird nämlich dazu führen – unabhängig davon, was wir hier drin machen –, dass solche Schätzungen in Massen gemacht werden müssen. Ich bitte Sie, diesen Vorstoss anzunehmen.

Präsident. Das Wort hat Frau Regierungsrätin Evi Allemann.

Evi Allemann, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektorin. Ganz am Schluss der Vorstossantwort der Regierung befindet sich tatsächlich die entscheidende Passage. Der Vorstoss verstösst gegen zwingendes Bundesrecht, er ist also nicht umsetzbar. Wir haben im Vorfeld, bevor wir diese Antwort gaben, Abklärungen beim BSV getroffen, und die Antwort war klar. Eine solche Bestimmung wäre nicht genehmigungsfähig. Wir sprechen ja nicht über die selbstbewohnten Liegenschaften. Dort besteht heute schon die Vorgabe des Bundes, dass der amtliche Wert gilt, sondern von den nicht-selbstbewohnten Liegenschaften und von Entäusserungen von Liegenschaften. Dort macht der Bund auch eine klare Vorgabe. Der Verkehrswert ist massgebend, ausser der Kanton bestimme den Repartitionswert als anwendbar, sodass der amtliche Wert gar nicht erst infrage kommt. Dies allein – selbst wenn man im Bereich des Repartitionswerts Diskussionsbedarf hat – führt dazu, dass der Vorstoss, diese Motion, so wie er daherkommt, nicht umsetzbar ist. Dies würde uns nicht genehmigt werden, es verstösst gegen zwingendes Bundesrecht.

Die materielle Diskussion rund um die Behandlung des Repartitionswerts und wie dieser Wert in dieses Kreisschreiben der SSK hineinkam, können wir sehr gerne führen, aber die Konklusion, die Schlussfolgerung daraus kann nicht sein, dass wir einfach den amtlichen Wert als massgebend erklären, obwohl dieser gar nicht vorgesehen ist und man diesen nicht verwenden kann. Das ist nicht möglich. Ich glaube, das Beste ist, diesen Vorstoss abzulehnen, nicht mit der Meinung, dieses Thema nicht weiterzuverfolgen. Es ist tatsächlich so. Ich bin sehr gerne bereit die Diskussion über den Repartitionswert zu führen und auch über die Frage, welche am Schluss vom Motionär gestellt wurde. Eine solche Liste können wir gerne im Dialog anschauen. Dies wäre eine sinnvolle Art und Weise, wie man dieser Problematik, die Sie aufwerfen, Rechnung tragen kann. Aber auf diese Art ist es keine Lösung. Wir laufen einfach sehenden Auges gegen die Wand. Wir haben es bereits abgeklärt, und die Antwort, selbst mit dieser überwiesenen Motion, wird auf Bundesebene die gleiche sein. Alles andere würde mich extrem erstaunen. Man müsste die ELV anpassen, um andere als die Verkehrs- oder Repartitionswerte als anwendbar zu erklären. Deshalb bitte ich Sie, diese Motion, so wie sie daherkommt, abzulehnen.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung. Wer die Motion annehmen will, stimmt Ja, wer dies ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Geschäft 2019.RRGR.9)

Vote (Affaire 2019.RRGR.9)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme / Adoption

Ja / Oui 72

Nein / Non 68

Enthalten / Abstentions 0

Präsident. Sie wollen die Motion annehmen, mit 72 Ja- gegen 68 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen.